

## Steuern sparen mit Handwerksleistungen (haushaltsnahe Dienstleistung)

Seit dem Jahr 2006 zieht das Finanzamt Steuerzahlern für Handwerksleistungen in ihrem Privathaushalt (egal ob Eigenheim oder gemietet) 20 Prozent des Rechnungsbetrags, maximal jedoch 600 € im Jahr, von der Steuerschuld ab. Begünstigt sind nur die in der Rechnung ausgewiesenen Arbeitskosten und die darauf entfallende Umsatzsteuer. Damit Sie die Steueranrechnung nach § 35a Absatz 2 EStG bestmöglich ausschöpfen können, weisen wir Sie in diesem Schreiben auf die Kriterien hin, die das Finanzamt an die Anrechnung stellt.

- ♣ Sie müssen dem Finanzamt eine Rechnung vorlegen, in der zwischen Arbeitskosten und Materialkosten unterschieden wird und nachweisen, dass die Zahlung von einem Bankkonto vorgenommen wurde. Hier verlangt das Finanzamt einen Kontoauszug Ihres Kreditinstituts. Barzahlungen sind nicht begünstigt.
- ♣ Bitte beachten Sie, dass nur Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten, die in Ihrem inländischen Haushalt erbracht werden, steuerlich begünstigt sind. Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt.
- ♣ Sie bekommen die Steueranrechnung auch für Kontrollarbeiten. Dies sind z. B. Kaminkehrerarbeiten, Heizungswartung, Arbeiten an Hausanschlüssen, Reparatur von Haushaltsgeräten (z. B. Waschmaschine, Fernseher, PC) -> **nur Arbeitslohn!**
- ♣ Sind Sie Verwalter einer Eigentümergemeinschaft, gilt die Steueranrechnung für alle Wohnungseigentümer. Dazu müssen die Handwerksleistungen jedoch in der Jahresabrechnung gesondert oder durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden. Sind Sie Wohnungseigentümer einer Eigentümergemeinschaft, sollten Sie Ihren Verwalter entsprechend informieren.
- ♣ Stellen Sie den Antrag auf Steueranrechnung in Ihrer Einkommensteuererklärung auf Seite 4 in Zeile 112.
- ♣ Die Steueranrechnung kann nur haushaltsbezogen in Anspruch genommen werden. Leben in Ihrem Haushalt also zwei Alleinstehende, dürfen Sie insgesamt nur einmal die Steueranrechnung von maximal 600 € pro Jahre in Anspruch nehmen.

**Beispiel:** Sie erhalten eine Rechnung für Renovierungsarbeiten an der Fassade Ihres Eigenheims in Höhe von 5.000 € zuzüglich 950 € Umsatzsteuer (Rechnungssumme 5.950 €). Die Rechnung weist für Materialkosten 1.500 € brutto aus. Das bedeutet, dass die Steueranrechnung 600 € beträgt (Arbeitskosten 4.450 € x 20 Prozent = 890 €, aber maximal 600 €).